

§ 251

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 252

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 253

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonderen dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäuern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers in Verschlüssen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 254

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 255

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 256

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter. §

§ 257

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 258

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, so ist dies sofort dem Schichtsteiger zu melden, der die Meldung an den Werksleiter weiterzugeben hat. Der Werksleiter hat hiervon der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Schießarbeit
in gasgefährdeten Bergwerken

§ 259

Gesteinsprengstoffe dürfen in gasgefährdeten Bergwerken nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 260

Im Kupferschieferbergbau dürfen bei der Sprengarbeit im Hangenden des Kupferschieferflözes (Anhydrit, Stinkschiefer u. dgl.) nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern, auch solcher mit kurzer Zeitfolge, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

§ 261

In gasgefährdeten Bergwerken müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlungen von brennbaren Gasen untersuchen. Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste zu beachten.

§ 262

(1) Ist in einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen festgestellt worden, so ist dort und in den in derselben Wetterabteilung liegenden Betriebsorten das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Wetterabteilung unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Das Verbot gilt so lange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebsorte frei von brennbaren Gasen sind, und das Schießen wieder erlaubt.

5. Schießarbeit in den durch Stickstoff*
ausbrüchlich gefährdeten Aus- und Vor-
richtungsbetrieben im Kupferschiefer-
bergbau

§ 263

(1) Die Schüsse müssen in dem in § 154 genannten Bereich elektrisch gezündet werden, nachdem alle Leute zurückgezogen worden sind.

(2) Die Zündung der Schüsse muß aus einer besonderen Zündkammer erfolgen.

(3) Vor dem Zünden der Schüsse ist die durchgehende Bewetterung, erforderlichenfalls auch die Sonderbewetterung, einzustellen.

(4) Sind beim Schießen keine außergewöhnlichen Wahrnehmungen (heftige Luftstöße, Brausen usw.) gemacht worden, so ist die Sonderbewetterung wieder in Gang zu setzen. Werden dagegen derartige Wahrnehmungen gemacht, so sind durch die verantwortliche Aufsichtsperson die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 264

(1) Die Zündkammern sind durch Preßluft zu bewettern. Ein Überdruckventil muß vorhanden sein.